

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1905)
Heft: 10

Artikel: Politisches Frauenstimmrecht in der Schweiz
Autor: Chaponnière
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-326980>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

auf einem internationalen Kongress alle Ansichten offen ausgesprochen werden können und keine Beschlüsse gefasst werden, wie das beim internationalen Frauenkonzil geschehen musste.

Da der Kongress in Deutschland stattfand, waren natürlich die deutschen Frauen in grosser Zahl vertreten, und gerade unter ihnen machten sich die Meinungsdivergenzen, ja ein wahrer Antagonismus sehr unangenehm fühlbar.

Wenn ich dieses sehr ernsthafte Symptom hervorhebe, so geschieht es nicht, um unsere grossmütigen Gastgeber von dazumal zu kritisieren, die ja in so vielen Beziehungen unsere ungeteilte Bewunderung hervorriefen. Ich fühle zu tief, wie zu grossem Dank wir ihnen verpflichtet sind für die enorme Arbeit, die sie leisteten, und für den herzlichen Empfang, den sie uns bereiteten.

Ich glaube aber, wir können ohne jede unfreundliche Absicht die Situation ein wenig näher untersuchen und daraus vielleicht für uns eine Lehre ziehen. Man sagt zwar, man profitiere nie etwas von den Erfahrungen, die andere machen, aber warum sollten wir dieses alte Sprichwort nicht Lügen strafen?

Am internationalen Konzil sahen wir, welche wahrhaft bewundernswerte Einigkeit zwischen den Frauen aus 19 verschiedenen Staaten möglich ist: warum boten uns nachher die deutschen Frauen das betäubende Schauspiel ihrer Uneinigkeit? Weil Klassegeist und Parteigeist unter ihnen herrscht. Hüten wir uns vor diesem Geist, wie wir uns vor der Pest hüten würden. Weisen wir ihn zurück, wie wir den falschen Feminismus zurückgewiesen haben, der die Frau dem Manne feindlich gegenüber stellte. Im Grunde ist es der gleiche Geist, der die beiden Symptome erzeugt, nämlich der Geist der Intoleranz und des Hasses, der den Geist der Gerechtigkeit und Liebe verdrängt, der uns alle erfüllen sollte. Nicht weniger als das internationale Konzil sollten sich die nationalen Verbände die goldene Regel zur Devise nehmen und ihr unerschütterlich treu bleiben, sonst fallen wir in den Kampf des Egoismus und der Begierden zurück — und doch hat die Frau besseres zu tun in der Welt.

Sie soll im Gegenteil überall ein Friedensbote sein, eine Friedensstifterin; das ist ihr Beruf par excellence und die eine Seite ihrer erzieherischen Aufgabe. Keine Waffen tragen ist etwas rein Negatives, und darauf können sich unsere Friedensbestrebungen doch nicht beschränken. Aber wenn die Frau dem Kriege den Krieg erklärt, so ist es dringend notwendig, dass sie mit ihrem Friedenswerk am eigenen Herd beginne. Es ist das auch in Berlin sehr betont worden: wenn die Frau auf ihrem ureigensten Gebiet nicht den Frieden erhalten kann, werden da die Männer nicht lachen über ihre Anmassung, durch ihren Einfluss allmählich den Weltfrieden herbeizuführen?

Also kein Parteikampf zwischen den Frauen, kein Klassenkampf, wenn sie nicht ihre Sache aufs schwerste, vielleicht unheilbar schädigen wollen. Sie müssen sich zuerst als Frauen, als Schwestern und solidarisch verbunden fühlen, bevor sie sich als Arbeiterinnen, Bürgerliche oder Aristokratinnen fühlen — oder auf einem andern Gebiete als Jüdinnen, Katholikinnen oder Protestantinnen. Das gerade fehlt den deutschen Frauen. Ich habe selbst die Sozialistin Lily Braun stolz erklären hören, sie sei zuerst Sozialistin und dann erst Frau, und sie könne nicht mit den Bürgerlichen gemeinsame Sache machen. Und diese sagen dasselbe ihrerseits mit Bezug auf die Sozialisten.

Da liegt das Übel, da liegt die Gefahr, eine Gefahr, die wir um jeden Preis vermeiden wollen bei uns, wo die Arbeiterin und die Aristokratin einander mit gegenseitiger Achtung begegnen und gemeinsam guten Willen mitbringen.

Eine der schönsten Reden der Präsidentin des Internationalen Konzils in Berlin war gerade der Frage gewidmet, wie sich die Frauenbewegung zur Parteipolitik und den verschiedenen Konfessionen stelle. Und sie betonte mit grossem Nachdruck, dass die Frauenbewegung sich keiner weder politischen noch konfessionellen Partei anschliessen sollte. Mrs. Sewall hob hervor, dass es für die Frauen wahrscheinlich ein Glück ist, dass sie überall nur mit Mühe und langsam ihre politischen Rechte erlangen; wie wünschenswert und gerecht die Sache an sich auch immer sei, so hat doch die Langsamkeit des Fortschrittes ihre gute Seite. Denn wenn die Frauen gleichzeitig mit den Männern politisch frei geworden wären, wären sie auch wie diese oder vielleicht noch mehr zum Spielball der politischen Leidenschaften geworden. So aber sind die Frauen noch nicht die Beute der Parteien geworden, sind daher auch weniger zersplittert und einiger in ihren Wünschen. Lassen wir, in der Schweiz, uns diesen Vorzug nicht rauben, und werden wir nicht uneins wegen Fragen von untergeordneter Bedeutung.

An der Generalversammlung des Bundes Schweiz. Frauenvereine in Genf 1903 haben verschiedene der Bundesvereine die Zweckmässigkeit des Anschlusses an den Internationalen Frauenrat noch bezweifelt. Seit Berlin bin ich überzeugt, dass dieser Anschluss sehr richtig war, und ich wünsche nur, ich könnte allen dieselbe Überzeugung beibringen. Unsere nationale Frauenbewegung wird sicherlich nur gestärkt durch die Berührung mit der grossen internationalen Bewegung, die jetzt schon fast allgemein ist. Diese Berührung soll uns eben die Klippe der Engherzigkeit vermeiden helfen und in uns das Gefühl der Solidarität der ganzen Menschheit wecken, das hoch über jedem lokalen oder beruflichen Solidaritätsgefühl steht. Dadurch würde auch unser nationales Solidaritätsgefühl gestärkt und erhoben, denn wer das Grössere kann, kann auch das Kleinere. Das Internationale Frauenkonzil zeigt uns Frauen der ganzen Welt einig über einige grosse Prinzipien. Erscheint daneben die Vereinigung der Frauen eines kleinen Landes nicht als etwas sehr einfaches und leichtes, was immer auch für Meinungsverschiedenheiten mit Bezug auf nebensächliche Punkte herrschen mögen?

Entwickeln wir also unter uns dieses Gefühl der Zusammengehörigkeit, nicht ein enges, auf gemeinsamen Interessen aufgebautes, sondern das tiefe Gefühl der Solidarität aller Frauen. Beherzigen wir zu diesem Zwecke die Lehre von Berlin und lassen wir uns nie, um was es immer sei, in die so unfruchtbare und gefährliche Parteipolitik hineinziehen!

Politisches Frauenstimmrecht in der Schweiz.

Referat von Mme. Chaponnière.

Gehalten am Kongress in Berlin, Juni 1904.

Obwohl ich Ihnen in dieser gedrängten Übersicht lieber Tatsachen als Ideen oder Ansichten vorführte, muss ich doch hauptsächlich von letztern sprechen; denn das politische Frauenstimmrecht existiert in der Schweiz nicht, mit andern Worten: politisch existiert die schweizerische Frau nicht. Unsere eidgenössischen wie unsere kantonalen Verfassungen kennen nur „Bürger“. Zwar sind, wie Prof. Schollenberger in seinem „Grundriss des Staats- und Verwaltungsrechts der schweizerischen Kantone“ darlegt, die Frauen vom Stimmrecht formell nicht ausgeschlossen, obwohl die verschiedenen Verfassungen und Gesetzgebungen nur von „Schweizern“ und „Bürgern“ sprechen, nicht von „Schweizerinnen“ und „Bürgerinnen“, so in Art. 74 der Bundesverfassung, wo es heisst: „Stimmberechtigt ist jeder Schweizer“. Nirgends wird

das Femininum gebraucht, selbst da nicht, wo augenscheinlich auch von Frauen die Rede ist, z. B. wenn es in Art. 4 heisst: „Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich“. Aber es scheint, dass nach stillschweigender Übereinkunft die Ausdrücke „Schweizer“, „Bürger“ sich in unsern Verfassungen nur auf Männer beziehen, sobald es sich um politische oder militärische Angelegenheiten handelt, auf Männer und Frauen (und selbst Kinder), wo die Freiheitsrechte in Betracht kommen. Der Umstand, dass die Ausdehnung des politischen Stimmrechts auf die Frauen keine Änderung des Textes unserer Verfassungen, sondern nur eine andere Auslegung nötig machte, wird zweifellos die Lösung der Frage, wenn sie einmal vor unsere Räte gebracht wird, erleichtern.

Es wird aber noch viel erzieherische Arbeit brauchen, bevor unsere Frauen zu der Überzeugung gebracht werden, dass die öffentlichen Angelegenheiten, die grossen Interessen des Landes sie ebenso gut angehen wie die Männer. Sie fangen in ihrer Mehrheit erst an, sich ernsthaft mit der Stellung zu beschäftigen, die ihnen die Männer im Gesetze angewiesen haben. Auf das Zivilrecht, auf vermögensrechtliche Fragen beziehen sich denn auch die ersten Forderungen, die sie erhoben haben; allgemeineren Fragen gegenüber ist die Mehrzahl noch völlig gleichgültig.

Wohl verlangten schon 1868 bei Anlass der zürcherischen Verfassungsrevision „einige Frauen aus dem Volke“ in einer Eingabe an die Verfassungskommission das aktive und passive Stimmrecht in allen politischen und sozialen Fragen, und gleichzeitig forderte Theodor Zuppinger von Männedorf die Ausdehnung des Stimmrechts auf die „Bürgerinnen“. Dass die erstere Petition anonym erschien, beeinträchtigte natürlich ihren Wert; es zeigt auch, was für ein grosser Schritt zu tun war, bis eine Anzahl Frauen wagten, öffentlich ihre Meinung über eine solch wichtige Angelegenheit, wie eine Verfassungsrevision, abzugeben. Die beiden Petitionen waren jedenfalls recht verloren unter den 400. Eingaben, die der vorberatenden Kommission zukamen, und man braucht sich nicht zu erstaunen, wenn sie in der endgültigen Diskussion kaum berührt wurden. Die Petition der paar Zürcherinnen blieb eine vereinzelt Tat. Es ist vielleicht nicht überflüssig, hier zu bemerken, dass, während wohlthätige Frauenvereine schon seit langer Zeit in unserm Lande bestehen, Bestrebungen, die allgemeinen Interessen der Frauen zu vertreten, neuern Datums sind.

Erst seit 1880 macht sich diese Bewegung fühlbar. Damals und unter dem Einflusse der Schweiz. Frauenzeitung erwachte gleichzeitig in St. Gallen, Zürich und Aarau das Bedürfnis nach einer interkantonalen Vereinigung, wo man die Stellung der Frau in der Schweiz studieren und sich über die besten Mittel gemeinsam zu arbeiten verständigen würde. Dieser erste Kongress, auf dem die Interessen der Frauen besprochen wurden, beschränkte die Arbeit auf das Gebiet der beruflichen Ausbildung. Diesem ersten folgte 1896 ein zweiter Kongress in Genf bei Anlass der Landesausstellung, dessen Programm ausser der beruflichen Ausbildung nun auch folgende Punkte umfasste: allgemeine Erziehung, Coéducation, ökonomische Fragen (Löhne, Arbeitslosenversicherung etc.), Anteilnahme der Frau an der öffentlichen Verwaltung und endlich die rechtliche Stellung der Frau. Obwohl die Frage der politischen Rechte nicht in das Programm aufgenommen worden war, wurde sie doch im Laufe der Verhandlungen mehrmals berührt, so besonders in den Berichten von Stadtrat Grob von Zürich und Professor Wuarin von Genf betreffend die Einführung der Frau in die öffentliche Verwaltung.

Dieser zweite Kongress bezeichnete einen Wendepunkt in unserer Frauenbewegung; er zeigte den Weg, sie zu organisieren, was in der Folge (1900) zur Gründung des Bun-

des Schweizerischer Frauenvereine führte, der augenblicklich 40 Vereine zählt, die die verschiedensten Interessen vertreten. Seit seinem Bestehen hat sich der Bund hauptsächlich mit der Rechtsstellung der Frau, wie der Vorentwurf zum schweiz. Zivilgesetz sie ihr einräumt, beschäftigt. Die Forderungen, die der „Bund“ im Namen der schweizerischen Frauen aufstellte, beziehen sich in erster Linie auf das eheliche Güterrecht. Diese Wünsche, die von einer Organisation vorgebracht wurden, mit welcher nach dem Ausdruck von Regierungsrat Locher in Zürich gerechnet werden muss, fanden in unsern Regierungskreisen solche Beachtung, dass uns ein eigener Vertreter in der vorberatenden grossen Zivilrechtskommission gewährt wurde. Auch auf dem Gebiete des Strafrechts hat der „Bund“ die Wünsche der Frauen zum Ausdruck gebracht.

Die Frage des Stimmrechts ist zum erstenmal an der letzten Generalversammlung des Bundes (Okt. 1903) zur Sprache gebracht worden. Auf Veranlassung der Union für Frauenbestrebungen in Zürich war das Frauenstimmrecht in Angelegenheiten der Kirche, Schule und des Armenwesens auf die Traktandenliste genommen worden. Aber obwohl der „Bund“ sich einstimmig dahin aussprach, es sollten energische Anstrengungen gemacht werden, das Stimmrecht auf diesen drei Gebieten zu erringen, so kann er doch in der Sache nicht vorgehen, da Schule, Kirche und Armenwesen bei uns kantonale Angelegenheiten sind.

Die öffentliche Meinung, die bisher jeder Einmischung der Frauen in die öffentlichen Angelegenheiten feindlich gegenüberstand, scheint sich in letzter Zeit bedeutend geändert zu haben, und die Sache des Frauenstimmrechts und der politischen Rechte der Frau überhaupt fängt an, Freunde zu gewinnen, selbst da, wo wir sie am wenigsten erwarteten. So spricht sich Prof. Secrétan in Lausanne in seinem Buche „Die Rechte der Frau“ folgendermassen aus: „So lange das schwache Geschlecht von den öffentlichen Angelegenheiten fern gehalten wird, existiert das allgemeine Stimmrecht nicht.“ Dieser Ausspruch eines Philosophen, der den überseeischen fortschrittlichen Ideen sehr sympathisch gegenüber steht, mag vielen utopistisch erscheinen, nicht so der Artikel über Frauenstimmrecht von Prof. Hilty, der 1897 im Politischen Jahrbuch der schweiz. Eidgenossenschaft erschien. Ohne sich für eine so tief eingreifende Neuerung, wie die Zulassung der Frauen zu allen politischen Rechten und Pflichten wäre, stark begeistern zu können, spricht sich der Verfasser doch für eine allseitige Anteilnahme der Frauen am öffentlichen Leben aus, nachdem er die Frage einer gründlichen und unparteiischen Prüfung unterworfen. „Der Staat“, sagt er, „tut sich selbst einen grossen Schaden, wenn er die ganze Hälfte seiner Bürger des Rechtes sich für die öffentlichen Interessen zu interessieren und damit notwendig auch der Fähigkeit dazu beraubt, und es ist wunderbar, dass dies Söhne von Müttern und Männer von Frauen mittun, die ganz genau wissen, dass das Beste, was sie an Geist und Charakter in sich tragen, von diesen Frauen herrührt.“ Und weiter unten heisst es: „Wir halten daher unsererseits dafür, die Rechtsungleichheit der Frauen sei theoretisch und prinzipiell als Forderung der menschlichen Vernunft oder der göttlichen Weltordnung, nicht erweisbar, sondern höchstens eine Frage der Zweckmässigkeit und in sehr hohem Grade eine solche, bei welcher der „beatus possidens“ keine Veränderung wünscht und dagegen immer Gründe finden wird, so lange er allein den Entscheid in Händen hat. Daraus ergibt sich, dass ohne die Erlangung des Stimmrechts für die Frauen, alles Reden über Frauenrechte und jede sogenannte Frauenbewegung grösstenteils leeres Gerede bleibt.“ Prof. Hilty schliesst seinen Artikel folgendermassen: „In eine spätere Bundesverfassung der

schweizerischen Eidgenossenschaft könnte unseres Erachtens von einer kommenden Generation ohne grosses Bedenken folgender Satz aufgenommen werden: Es steht den Kantonen frei, in ihren Verfassungen dem weiblichen Geschlechte das Stimmrecht in kantonalen oder Gemeinde-Angelegenheiten, sowie das aktive und passive Wahlrecht mit Bezug auf kantonale und Gemeinde-Behörden, uneingeschränkt oder mit Beschränkung auf bestimmte Gegenstände einzuräumen, unter den gleichen allgemeinen Voraussetzungen, wie sie für das Stimm- und Wahlrecht der männlichen Bevölkerung jeweiligen bestehen. Frauen, welche in einem Kanton das volle Stimm- und Wahlrecht, gleich den Männern, besitzen, können dasselbe dort auch in eidgenössischen Angelegenheiten ausüben, sind jedoch nur nach eidgenössischen Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen in eidgenössische Behörden wählbar.“

Der Artikel erregte viel Aufmerksamkeit und natürlich auch Widerspruch, aber die Ideen schreiten vorwärts und heutzutage schon sehr rasch. Andere gewichtige Stimmen liessen sich über die Frage hören. Bemerkenswert ist, dass die Ansichten, ob es tunlich sei, den Frauen das Stimmrecht zu gewähren, sehr auseinandergehen, während darüber, dass es keinen stichhaltigen Grund gibt, es ihnen vorzuenthalten, wenn sie es fordern, fast Einstimmigkeit herrscht. Eine Umfrage über das Frauenstimmrecht, die von der Semaine littéraire in Szene gesetzt wurde, hat uns interessante Aufklärung gegeben über die Stellung, die in den verschiedensten Kreisen der Frage gegenüber eingenommen wird. Unter den Korrespondenten hat es Gelehrte, Schriftsteller, Philosophen, Politiker, Geistliche. Fast alle geben zu, dass eine Änderung sich vorbereitet, und dass die Frauen nicht länger vom öffentlichen Leben fern gehalten werden können. Darüber sind sie auch einig, dass die Frau sich auf ihre neuen Pflichten vorbereiten soll durch eine den heutigen Bedürfnissen besser angepasste Erziehung. Zur Zeit existiert bei uns kein nationaler Verein für Frauenstimmrecht, doch soll, so hoffen wir, in nächster Zeit einer ins Leben gerufen werden, und zwar sollen ihm nicht nur Frauen angehören, sondern Männer und Frauen, da wir überzeugt sind, dass die Frau ebenso wenig wie der Mann sich den Pflichten, die ihr als Menschen und als Bürger zufallen, entziehen darf.

Die Frauenbewegung hüben und drüben.

Die Verschiedenheit der Volkscharaktere spiegelt sich viel deutlicher als in Kunst und Wissenschaft, die beide der internationalen gegenseitigen Befruchtung zugänglicher sind und sie auch nötiger haben, in den Bewegungen wieder, die aus der Tiefe der sozialen Verhältnisse aufsteigen. Bei der grössten, der Arbeiterbewegung, braucht man nur Deutschland, Frankreich und England zu vergleichen, um darin die nationalen Merkmale wiederzufinden; in Deutschland den kosmopolitischen und idealistisch-theoretisierenden Zug des Deutschen, in Frankreich den Wirklichkeitssinn des Franzosen, in England den starken, kühl rechnenden Individualismus.

Andere Bewegungen unterliegen dem gleichen Gesetz der nationalen Differenzierung, so namentlich die Frauenbewegung. Auf die Unterschiede der deutschen und der französischen Frauenbewegung macht ein ungemein interessanter Artikel der „Köln. Ztg.“ aufmerksam, dem wir die nachstehenden Ausführungen entnehmen.

In Deutschland machen unbestritten die Frauen die Frauenbewegung. In Frankreich macht, in gewissem Sinne, der Mann die Frauenbewegung. Damit soll selbstverständlich nicht gesagt sein, dass es an Frauenrechtlerinnen in

Frankreich fehle. Das für Frankreich Charakteristische ist aber, dass die Frauenforderungen seit 1789 fortdauernd männliche Unterstützung fanden und zwar die Unterstützung der bedeutendsten Männer. In Frankreich hat Condorcet schon 1792/93 die geistige und bürgerliche Befreiung der Frau gefordert und Chateaubriand unter dem Juli-Königtum die Zulassung der Frauen zu den Universitäten befürwortet. Saint-Simon und Fourier haben das „Menschentum“ der Frau betont und damit ihre „Menschenrechte“. Die Begründer der Republik von 1870/71 waren von demselben Gedanken durchdrungen, und Jules Simon, Camille Sée, Paul Bert vertraten aufs kräftigste die Ansprüche des weiblichen Geschlechts auf Wissen, Bildung, geistige Betätigung. Im Sinne des Frauenrechts sprechen sich auch Viktor Hugo und der jüngere Dumas aus. Und hält man heute eine Heerschau über die „Frauenrechtler“ unter den französischen Politikern, Schriftstellern, Zeitungsleuten, so findet man sie ebenso stattlich an Zahl wie bekannt an Namen. Die Französin hat im öffentlich-politischen Leben eine Legion Vertreter ihrer Rechte. Deutschland kann dieser Tatsache nichts an die Seite stellen. Die Mehrheiten der deutschen Parlamente und nun gar erst die Regierungsparteien (Baden und Württemberg vielleicht ausgenommen) stehen der Bewegung fast durchweg ablehnend gegenüber. Von namhaften Schriftstellern wüsste ich nicht einen, der „frauenrechtlerische“ Bücher schriebe; die Presse in Deutschland hat sich seit einigen Jahren mit gewissen Forderungen der Frauenbewegung ausgesöhnt, doch fehlt ihr die grundsätzliche Aenderung des Standpunktes, die sie in Frankreich vollzogen hat. Gewiss, es sind nicht alle Männer Frankreichs Vertreter der Frauenforderungen. Auch in Frankreich macht sich der Standpunkt des Herrenrechtlers auf den verschiedensten Gebieten geltend; auch in Frankreich wird Frauenarbeit schlecht bezahlt, bleibt die Frau in untergeordneten Stellungen, sind ihr gewisse Berufe und Stellungen ganz verschlossen, übt die Steuerzahlerin und Bürgerin kein Wahlrecht aus. Aber die massgebenden Männerkreise halten diese Zustände für ungerecht, unerwünscht und daher reformbedürftig.

Von dieser Anschauung sind die massgebenden Kreise Deutschlands weit entfernt. Sie fassen eben auf ganz andern philosophisch-politischen Grundsätzen. Hier: Klassenstaat, christlicher Staat, Unterordnung des Weibes, dort: Republik, Demokratie, Laienstaat, Gleichberechtigung aller Staatsangehörigen. Die Franzosen von heute sind ja in ihrer Mehrheit Republikaner. Als Republikaner stehen sie auf der „Erklärung der Menschenrechte“. Die führenden Männer ziehen aus der „Erklärung der Menschenrechte“ die logischen Folgerungen und kommen zu dem Schluss: die Frau ist ein Mensch, also soll sie auch Menschenrechte geniessen, das heisst dem Mann an Rechten gleichgestellt werden. Damit ist den französischen Frauenrechtlerinnen eine grosse Arbeit abgenommen; sie brauchen die Machthaber nicht mehr zu überzeugen, sie haben das Parlament. Das Parlament hat seit 1880 den Französinen grosse Zugeständnisse auf dem Gebiet der Bildung gemacht. Alle diese Zugeständnisse sind nicht allein „um der schönen Augen“ der Französin willen gemacht worden, das Parlament hat gleichzeitig gegen den Klerikalismus arbeiten wollen. Ein religiös-politischer Beweggrund sprach mit: Die Frauenrechte hatten republikanischen Wind im Segel: immerhin gelangten sie so in den Hafen der Erfüllung. Hätten die französischen Frauenrechtlerinnen sich, gleich den deutschen, die Unterrichtsformen erst erkämpfen müssen, sie wären noch weit vom Ziel. Freilich hätten sie dann wohl auch eine Kampforganisation geschaffen, wie wir sie in Deutschland haben, eine Kampforganisation, die das ganze Land umspinnt; eine schlagfertige Partei, die in allen grossen und mittlern Städten in